

Beitrags- und Gebührenordnung FREIWILLIGE FEUERWEHR GRIESHEIM e.V.

INHALT

1. Mitgliedschaft
2. Beitrags- und Gebührenordnung
3. Inkrafttreten

§1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist in der Vereinssatzung geregelt. Dort finden sich allgemeine Regelungen zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft (§§ 3, 4 und 6) sowie die Rechte aber auch Pflichten der Mitglieder (§ 5).

§2. Beitrags- und Gebührenordnung

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Abwicklung sind in dieser Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt:

Aktuell gilt die folgende Beitragsstaffelung:

fördernde Mitglieder (natürliche Personen, juristische Personen, Vereine, Körperschaften usw.)	mind. 16,00 Euro
fördernde Mitglieder (natürliche Personen), die als Ehepartner / eingetragene Lebenspartnerschaften geführt werden	mind. 32,00 Euro
die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim	mind. 8,00 Euro
Ehrenmitglieder (natürliche Personen)	beitragsfrei

- 1) Der Mitgliedsbeitrag kann nicht per Barzahlung oder per Einzahlung auf ein Konto der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim e.V. beglichen werden.
- 2) Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren einmal jährlich und kostenlos eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel im Monat April.
- 3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Ebenfalls darf der Verein Kosten, die durch das nicht einlösen von SEPA-Lastschriften der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim e.V. entstanden sind, dem Mitglied in Rechnung stellen. Dies muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschehen. Diese sind:
 - a) Die Gebühren, welche durch SEPA-Rücklastschriften wegen mangelnder Deckung, geänderter und nicht mitgeteilter Bankverbindung oder aus sonstigen Gründen dem Verein entstanden sind, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Gebühren für SEPA-Rücklastschriften richten sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreditinstitute.

- b) Portokosten für den Schriftverkehr (z.B. Mahnungen) richten sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Deutschen Post AG.
- c) Mahn- und Verwaltungsgebühren belaufen sich auf 5 Euro.

§3. Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2020 tritt diese Beitrags- und Gebührenordnung am 06.03.2020 in Kraft

Griesheim, den 06.03.2020

Für den Vereinsvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim e.V.

gez. Annette Stoll
Vorsitzende

gez. Reiner Feuerbach
stellv. Vorsitzender

Entwurf